

Code of Conduct der NORDFROST-Gruppe

Die NORDFROST GmbH & Co. KG mit ihren Tochtergesellschaften, unter anderem die RTS Roadrunner Transport GmbH & Co. KG, sowie die TempLog Berlin GmbH, nachfolgend NORDFROST genannt, steht als inhabergeführtes Familienunternehmen für eine Unternehmenskultur, die durch Zuverlässigkeit und Flexibilität, gegenseitiges Vertrauen und einen respektvollen, zwischenmenschlichen Umgang geprägt ist. Als Europas führender Tiefkühllogistiker bieten wir unseren Kunden aus Industrie und Handel auf der Basis von Loyalität und Neutralität ganzheitliche Logistiklösungen in hoher Qualität sowohl für temperaturgeführte Waren als auch für Güter aller Art.

Die Unternehmensaktivitäten der NORDFROST sind seit jeher durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen gekennzeichnet, so dass wir in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht nachhaltig handeln. Wir übernehmen nicht nur Verantwortung gegenüber der Aufgabenstellung unserer Kunden und gegenüber der Umwelt, sondern als Arbeitgeber besonders auch gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese gestalten verantwortungsvoll den Unternehmenserfolg mit.

Compliance

Die Orientierung an ethischen Grundsätzen erwartet die NORDFROST auch von ihren Geschäftspartnern. Diese verpflichten sich, die jeweils international und national gültigen Gesetze und Vorschriften, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO und der UN sowie alle relevanten Bestimmungen einzuhalten.

Insbesondere ergeben sich daraus die folgenden, durch NORDFROST und ihre Geschäftspartner zu erfüllenden Anforderungen:

§ 1 Achtung der Menschenrechte

Die NORDFROST achtet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die NORDFROST handelt stets zu ihrem Schutz und ihrer Förderung und fordert dies auch von ihren Geschäftspartnern.

§ 2 Sicherheit und Gesundheit

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie die Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind verpflichtende Bestandteile unserer Verträge mit Geschäftspartnern.

§ 3 Recht auf faire Entlohnung

Die NORDFROST und ihre Geschäftspartner halten die gesetzlichen und tariflichen Mindestanforderungen der Entlohnung ein.

§ 4 Soziale Standards

Die NORDFROST und ihre Geschäftspartner verpflichten sich, für den Fall, dass diese ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wohnräume, entgeltlich oder unentgeltlich, zur Verfügung stellen, mindestens die gesetzlichen Anforderungen an Wohnräume und Hygiene einzuhalten.

§ 5 Ethische Standards

Unsere Geschäftspartner orientieren sich an ethischen Grundsätzen. Sie verpflichten sich, keinerlei Beziehungen zu nationalen und internationalen kriminellen oder terroristischen Organisationen zu haben.

§ 6 Chancengleichheit und Verbot der Diskriminierung

Es wird grundsätzlich keine Diskriminierung von Menschen, in jeder denkbaren Art und Weise, gestattet. Die Regelungen des ILO Übereinkommens Nr. 111, des Vertrags von Lissabon, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sind einzuhalten.

§ 7 Ablehnung von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist strikt untersagt und zu bekämpfen. Die NORDFROST und ihre Geschäftspartner verpflichten sich, die Standards der Internationalen Arbeitsorganisation ILO einzuhalten, beim Thema Kinderarbeit insbesondere die Übereinkommen Nr. 138 ILO und Nr. 182 ILO.

§ 8 Ablehnung von Zwangsarbeit

Gemäß dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO ist Zwangsarbeit strengstens verboten.

§ 9 Integrität

Wir erwarten von uns und unseren Geschäftspartnern integrires Verhalten und tolerieren keine Korruption, Bestechung oder Gewährung von Vorteilen, die zur Beeinflussung von Entscheidungen gewährt werden. Die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere Wettbewerbs- und Kartellgesetze, ist für die NORDFROST und ihre Geschäftspartner verpflichtend.

§ 10 Umweltschutz

Es sind alle geltenden Gesetze und Vorschriften, sowie international anerkannte Standards zum Schutz der Umwelt, sowie die Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes einzuhalten.

§ 11 Überprüfung

NORDFROST behält sich vor, die Einhaltung der Grundsätze der Zusammenarbeit durch unabhängige Auditoren bei seinen Geschäftspartnern überprüfen zu lassen. Bei Verstößen des Geschäftspartners gegen diesen Code of Conduct wird die NORDFROST dem Geschäftspartner eine angemessene Frist zur Nachbesserung geben und behält sich unabhängig davon die Beendigung der Zusammenarbeit vor.